

Bundesblatt

101. Jahrgang

Bern, den 25. August 1949

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

5676

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 6, 28, Absatz 1, 30, Absätze 9–11, 33, Absatz 2, und 38–45 der Kantonsverfassung von Appenzell I.-Rh.

(Vom 22. August 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

An der Landsgemeinde vom 24. April 1949 haben die stimmberechtigten Bürger des Kantons Appenzell I.-Rh. eine Gesetzesvorlage für eine neue Zivilprozessordnung und die dadurch bedingten Abänderungen der Artikel 6, 28, Absatz 1, 30, Absätze 9–11, 33, Absatz 2, und 38–45 der Kantonsverfassung angenommen. Mit Schreiben vom 28. April 1949 suchen Landammann und Ständekommission des Kantons Appenzell I.-Rh. für diese Verfassungsänderung die eidgenössische Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung nach.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bisheriger Text**Art. 6**

Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.

Es ist den Prozessparteien unbenommen, in beiderseitigem Einverständnis Schiedsgerichte anzurufen, deren Entscheid an keine richterliche Behörde weitergezogen werden kann. Solche gütliche Austragungen und schiedsrichterliche Sprüche sollen in einem besondern Protokoll auf der

Neuer Text**Art. 6**

Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden.

Es ist den Parteien unbenommen, in beidseitigem Einverständnis für den Entscheid von Rechtsstreitigkeiten Schiedsgerichte anzurufen.

Bisheriger Text

Landeskanzlei, bzw. auf der Bezirkskanzlei in Obereggen eingetragen werden.

Art. 28, Abs. 1

Er (der Grosse Rat) nimmt auf einjährige Dauer die Wahlen der ständigen Kommissionen vor; als: der Landesschulkommission, ferner der Militär-, Bau-, Sanitäts-, Kriminal-, Stipendien- und Rechnungsprüfungskommission.

Art. 30, Abs. 9-13

Sie (die Standeskommission) sorgt für beförderliche Erledigung der an sie gerichteten Beschwerden bezüglich die Rechtspflege und die Tätigkeit der Ortsbehörden.

Sie bildet die Kassationsbehörde für letztinstanzliche Zivil- und Strafurteile in Fällen von vorgekommenen Formfehlern.

Die Mitglieder der Standeskommission dürfen weder im Gerichte erster Instanz noch im Kantonsgerichte Sitz und Stimme haben.

In derselben, sowie auch in den Bezirksgerichten und im Kantonsgerichte können nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann sitzen (die Trennung der Ehe durch den Tod hebt den Ausschliessungsgrund des letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisses nicht auf).

In wichtigeren Fällen können die regierenden oder sämtlichen Hauptleute der Bezirke beigezogen werden.

Art. 33, Abs. 2

Sie (die Bezirksversammlung) wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai die ihr nach Verhältnis der Wohnbevölkerung zustehende Zahl der Mit-

Neuer Text**Art. 28, Abs. 1**

Er (der Grosse Rat) nimmt auf einjährige Dauer die Wahlen des Kassationsgerichtes und der ständigen Kommissionen vor, als: der Landesschulkommission, Militär-, Bau-, Sanitäts-, Kriminal-, Stipendien- und Rechnungsprüfungskommission.

Art. 30, Abs. 9-11

Sie (die Standeskommission) sorgt für beförderliche Erledigung der nach Massgabe der Gesetzgebung an sie gerichteten Beschwerden bezüglich die Rechtspflege und die Tätigkeit der Ortsbehörden.

In derselben, sowie in den Gerichten können nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund des letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisses nicht auf).

In wichtigeren Fällen können die regierenden oder sämtliche Hauptleute der Bezirke beigezogen werden.

Art. 33, Abs. 2

Sie (die Bezirksversammlung) wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai die ihr im Verhältnis der Wohnbevölkerung zustehende Zahl der Mit-

Bisheriger Text

glieder in den grossen Rat, sowie auf 800 (in Oberegg auf 300) Seelen Wohnbevölkerung ein Mitglied in das Bezirksgericht; eine Bruchzahl von mehr als 400 (bzw. 150) Seelen berechtigt ebenfalls zu einer Wahl; sie wählt ferner ein Mitglied der Waldwirtschaftskommission.

Art. 38

Es ist den Gerichten unbenommen, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu gütlicher Vermittlung von Zivilstreitigkeiten zu bestellen.

Art. 39

Durch Gesetz oder Verordnung kann in besondern Fällen die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen (Übertretungen) auch nicht richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden.

Art. 40

Die Mitglieder der verwaltenden Behörden des Kantons und der Be-

Neuer Text

glieder in den Grossen Rat. Sie wählt ferner im innern Landesteil auf je 800 und auf einen Bruchteil von mehr als 400 Einwohnern 1 Mitglied, in Oberegg 7 Mitglieder in das Bezirksgericht. Sie wählt des weitern 1 Mitglied in die Waldwirtschaftskommission.

Art. 38

In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vermittler und einen Stellvertreter. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte, sowie berufsmässige Parteivertreter. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39

Im innern Landesteil und im Bezirk Oberegg besteht je ein Bezirksgericht. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach Massgabe von Art. 33 KV. Die Bezirksgerichte wählen die Präsidenten und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte. Das Bezirksgericht ist das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilsachen mit Einschluss von Verwaltungsstreitigkeiten nach Massgabe der Gesetzgebung. Die Bildung von besondern Abteilungen zur Erledigung der Geschäfte wird durch die Gesetzgebung geordnet.

Art. 40

Das Kantonsgericht ist die einzige kantonale Instanz für die Beur-

Bisheriger Text

zirke können den Gerichten nicht angehören. Auch schliesst die Zugehörigkeit zum Bezirksgericht diejenige zum Kantonsgericht aus.

Art. 41

Das Kantonsgericht ist die einzige kantonale Instanz für die Beurteilung von Verbrechen.

Das Kantonsgericht ist die Berufungsinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtes.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Allfällige Ergänzungen bis auf diese Zahl sollen aus den Bezirksgerichten vorgenommen werden.

Das Kantonsgericht wählt den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 42

Das Bezirksgericht ist das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilfällen (mit Einschluss der Verwaltungsstreitigkeiten, soweit private Rechtsansprüche in Frage stehen),

Art. 43

Das Bezirksgericht besteht für den innern Landesteil aus den in den

Neuer Text

teilung von Verbrechen und bürgerlichen Streitsachen nach Massgabe der Gesetzgebung. Es ist Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte und Spangerichte in allen Streitsachen, soweit ein Weiterzug nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Art. 41

Die Spangerichte beurteilen dingliche Streitsachen, sofern diese Flur und Weide, Quellen und Brunnen, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen.

Sie haben als solche an Ort und Stelle des Streitgegenstandes den Augenschein aufzunehmen und, soweit möglich, den Spruch zu fällen.

In Appenzell amtet das Zivilgericht und in Oberegg das Bezirksgericht gesamthaft als Spangericht erster Instanz. Zur Beschlussfähigkeit müssen wenigstens 7 Mitglieder anwesend sein.

Als zweite Instanz tritt das Kantonsgericht auf.

Art. 42

Das Kassationsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzrichtern; es wird vom Grossen Rate gewählt (Art. 28 KV). Dieser wählt auch den Präsidenten des Kassationsgerichtes.

Das Kassationsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Nichtigkeitsklagen und -beschwerden nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 43

Die Parteiverhandlungen vor den Gerichten sind nicht öffentlich, so-

Bisheriger Text

innern Bezirken und für Oberegg aus den in diesem Bezirk gemäss Art. 33 gewählten Mitgliedern.

Es wählt den Präsidenten und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Zur gültigen Beschlussfassung ist im innern Landesteil die Anwesenheit von wenigstens neun, in Oberegg von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Allfällige Ergänzungen bis auf diese Zahl sollen aus dem Bezirksgericht des andern Landesteils vorgenommen werden.

Art. 44

Bei dinglichen Streitsachen, sofern diese Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen, treten zwei Gerichtsinstanzen als sogenanntes Spangericht auf.

Sie haben als solches an Ort und Stelle des Streitgegenstandes den Augenschein aufzunehmen und den Spruch zu fällen.

Die erste Instanz besteht aus sieben Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche soweit möglich aus demjenigen Wahlbezirke, in welchem der Streitgegenstand liegt, und sodann nach der Reihenfolge der Wahlbezirke aus dem übrigen Personalbestande desselben Bezirksgerichtes, nötigen Falles aus demjenigen des andern Landesteiles berufen werden.

Als zweite Instanz tritt das Kantonsgericht auf.

Dem erstinstanzlichen Spruchgerichte geht eine Vermittlung oder Beaugenscheinigung voraus durch die ersten zwei im Bezirke des Streitgegenstandes bestellten Mitglieder derselben Behörde, die bei der ersten

Neuer Text

weit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Die Beschlussfähigkeit der Gerichte wird durch die Gesetzgebung geregelt. Die Protokollführung und der Kanzleidienst bei den Gerichten wird durch die Gesetzgebung geregelt.

Art. 44

Die Mitglieder der Gerichte dürfen nicht gleichzeitig mehr als einer ordentlichen Gerichtsbehörde im Kanton angehören.

Die Mitglieder der verwaltenden Behörden des Kantons und der Bezirke (Standeskommission und Bezirksräte) können den Gerichten — ausgenommen das Kassationsgericht — nicht angehören.

Bisheriger Text

Instanzverhandlung Stimme und Leitung inne haben.

Art. 45

Der Gerichtsschreiber ist Schriftführer des Kantonsgerichts, sowie des Bezirksgerichtes und des Spangerichts im innern Landesteile; in Obereggen wird der Schriftführer des dortigen Bezirksgerichtes, der zugleich Schriftführer der ersten und zweiten Instanz des Spangerichtes ist, von der Behörde selbst bezeichnet.

Neuer Text**Art. 45**

Die gesamte Organisation der bürgerlichen, der Straf- und Verwaltungsrechtspflege und das Verfahren wird im übrigen im Rahmen der Verfassung durch die Gesetzgebung geregelt. Diese kann auch ergänzende Bestimmungen aufstellen, soweit diese mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen.

Die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen (Übertretungen) kann durch die Gesetzgebung auch nicht richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden.

Es handelt sich im wesentlichen um folgende Änderungen:

In *Art. 6* ist die bisherige Bestimmung weggelassen, dass die Entscheide der Schiedsgerichte an keine richterlichen Behörden weitergezogen werden können. Es fallen auch die Vorschriften weg, dass solche gütliche Austragungen und schiedsgerichtliche Sprüche in einem besondern Protokoll auf der Landeskanzlei bzw. auf der Bezirkskanzlei Obereggen eingetragen werden.

Art. 28, Abs. 1. Bei der Aufzählung der Kompetenzen des Grossen Rates werden die Wahlen in das neugeschaffene Kassationsgericht hinzugefügt.

Art. 30, Abs. 9–11. Die alte Bestimmung, dass die Standeskommission Kassationsbehörde für erstinstanzliche Zivil- und Strafurteile ist, fällt weg.

Weggelassen ist ferner die bisherige Bestimmung, dass die Mitglieder der Standeskommission weder im Gerichte erster Instanz noch im Kantonsgerichte Sitz und Stimme haben (siehe nun *Art. 44* neu).

Bei der Nichtwählbarkeit in die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht infolge Verwandtschaft wird die Bezeichnung «Trennung der Ehe durch den Tod» abgeändert in «Auflösung der Ehe».

Art. 33, Abs. 2. Bisher wählte die Bezirksversammlung von Obereggen auf 300 Seelen Wohnbevölkerung und auf eine Bruchzahl von 150 Einwohnern ein Mitglied in das Bezirksgericht. Nach der neuen Fassung wählt die Bezirksversammlung für den Bezirk Obereggen inskünftig 7 Mitglieder in das Bezirksgericht.

Art. 38. Bis jetzt war es den Gerichten freigestellt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu gütlicher Vermittlung von Zivilstreitigkeiten zu bestellen. Nach neuer Ordnung besteht nun in jedem Bezirk ein Vermittleramt. Die Bezirksversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vermittler und einen Stellvertreter. Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte und berufsmässige Parteivertreter sind nicht wählbar. Das Nähere wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39 wird mit nur redaktionellen Änderungen zum Art. 45, Abs. 2: Die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen (Übertretungen) kann durch die Gesetzgebung auch nicht-richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden.

Art. 40 wird zu Art. 44, Abs. 2, mit der Abweichung, dass Mitglieder der Standeskommission und der Bezirksräte dem Kassationsgericht angehören dürfen.

Art. 41 wird Art. 40 neu. Bis jetzt war das Kantonsgericht einzige kantonale Instanz für die Beurteilung von Verbrechen. Nun ist es auch einzige kantonale Instanz für bürgerliche Streitsachen nach Massgabe der Gesetzgebung. Ferner ist das Kantonsgericht Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte und Spangerichte, soweit der Weiterzug nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Art. 42. Nach bisheriger Fassung ist das Bezirksgericht das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilfällen, mit Einschluss der Verwaltungsstreitigkeiten, soweit private Rechtsansprüche in Frage stehen. Diese Bestimmung ist nun vom neuen Art. 39, Abs. 2, übernommen worden, wobei der Satz «soweit private Rechtsansprüche in Frage stehen» weggelassen und durch die Formel «nach Massgabe der Gesetzgebung» ersetzt worden ist. Die Bildung von besonderen Abteilungen wird durch die Gesetzgebung geordnet.

Nach dem neuen Art. 42 besteht das Kassationsgericht aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzrichtern; es wird vom Grossen Rate gewählt (Art. 28 KV). Das Kassationsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Nichtigkeitsklagen und -beschwerden nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 43. In die Verfassung wurde der Grundsatz aufgenommen, dass die Parteiverhandlungen vor den Gerichten nicht öffentlich sind, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Zur gültigen Beschlussfassung war bisher im innern Landesteil die Anwesenheit von neun, in Oberegg von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Inskünftig wird die Beschlussfähigkeit durch die Gesetzgebung geregelt, ebenso die Protokollführung und der Kanzleidienst.

Art. 44 (neu Art. 41). Hier wird die Spruchkompetenz des Spangerichtes auf Streitigkeiten über Quellen und Brunnen ausgedehnt. In Appenzell amert das Zivilgericht und in Oberegg das Bezirksgericht gesamthaft als Spangericht erster Instanz. Zur Beschlussfähigkeit müssen wenigstens sieben Mitglieder anwesend sein.

Art. 45 bestimmt die Funktion des Schriftführers des Kantonsgerichts, des Bezirksgerichts und des Spangerichts in beiden Landesteilen. Nach der neuen Fassung werden die gesamte Organisation der bürgerlichen, der Straf- und Verwaltungsrechtspflege und das Verfahren durch die Gesetzgebung geregelt, die im Rahmen der Verfassung auch ergänzende Bestimmungen aufstellen kann.

Im Zusammenhang mit der gleichzeitig angenommenen neuen Zivilprozessordnung und einer Abänderung des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch haben die abgeänderten Verfassungsbestimmungen die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung zum Teil neu gestaltet. Diese Gegenstände blieben auch seit der Vereinheitlichung des Zivilrechts nach Artikel 64, letzter Absatz, der Bundesverfassung den Kantonen vorbehalten. Es ist somit klar, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen weder den Grundsätzen der Bundesverfassung noch sonst dem Bundesrecht widersprechen; es handelt sich um Bestimmungen, die das Bundesrecht nicht berühren.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dieser Verfassungsrevision durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. August 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Rubattel

Der Vizekanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 6, 28, Absatz 1, 30, Absätze 9–11, 33, Absatz 2, und 38–45 der Kantonsverfassung von Appenzell I.-Rh.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. August 1949,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Den an der Landsgemeinde vom 24. April 1949 angenommenen Artikeln 6, 28, Absatz 1, 30, Absätze 9–11, 33, Absatz 2, und 38–45 der Kantonsverfassung von Appenzell I.-Rh. wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
abgeänderten Artikel 6, 28, Absatz 1, 30, Absätze 9-11, 33, Absatz 2, und 38-45 der
Kantonsverfassung von Appenzell I.-Rh. (Vom 22. August 1949)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5676
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1949
Date	
Data	
Seite	353-361
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 742

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.